

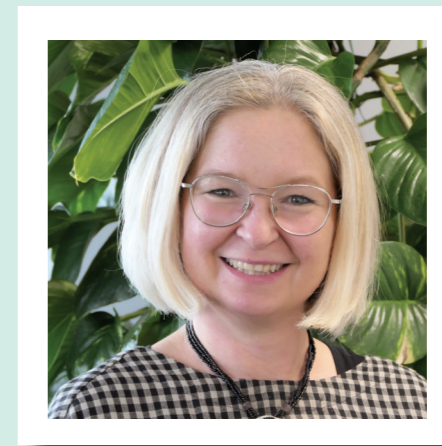


Elternbeirat in der Kita

- was heißt das?

Elternbeirat in der Kita

- was heißt das?



Liebe Elternbeiräte in unseren Einrichtungen,

Sie planen Feste, gestalten durch die Zusammenarbeit mit unseren Teams den Alltag der Kinder mit und unterstützen unser pädagogisches Personal.

Für uns und Ihre Kinder in unseren Einrichtungen sind Sie eine feste und sehr bereichernde Größe, von der wir alle profitieren dürfen.

Dafür unser herzliches Dankeschön.

Manches ist – gerade am Anfang – nicht ganz so einfach. Daher möchten wir Ihnen mit diesem Leitfaden Infos an die Hand geben, die Ihnen Ihre Aufgabe erleichtern sollen.

Wir hoffen, dass damit manche Frage leichter für Sie zu beantworten ist und, dass Sie bei Ihrem Engagement auch das Gefühl gewinnen, sicherer agieren zu können.

Unsere Kita-Leitungen und das Team des Trägers Kita Stadt Augsburg stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen, dass Sie die Zeit für und mit Ihren Kindern in unseren Kitas genießen können und, dass Sie Freude an Ihrem Engagement und den gemeinsam erreichten Ergebnissen haben.

Ihre
Martina Wild
Bildungsreferentin

Ihre
Diana Schubert
Kita Stadt Augsburg



Inhaltsverzeichnis

Rechtliche Grundlagen	6
Elternbeiratswahlen	10
Mitgliedschaft im Elternbeirat – Mitgliedschaft im Gemeinsamen Elternbeirat auf Trägerebene	14
Elternbeiratssitzungen	16
Förderung der Zusammenarbeit mit Eltern, Kita und Trägern	18
Zusammenarbeit mit der Grundschule unterstützen	20
Information und Anhörung vor wichtigen Entscheidungen	22
Beratung auf Einrichtungsebene	24
Gemeinsame Abstimmung und Fortschreibung der pädagogischen Konzeption	28
Der Umgang mit Geld: Spenden, Einnahmen, Ausgaben, Kassenbericht	30



Rechtliche Grundlagen

Unsere rechtliche Grundlage ist der Artikel 14 Absatz 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG), der in jeder Kindertageseinrichtung vorsieht, einen Elternbeirat (EB) einzurichten.

Seine Aufgabenbereiche und Mitgestaltungsmöglichkeiten finden sich in den Art. 11 und 14 BayKiBiG.

Zentrale Aufgabe des Elternbeirats ist die Förderung der Zusammenarbeit der Eltern mit der Kindertageseinrichtung und dem pädagogischen Personal.

Informations- und Anhörungsrechte

Mit dem Art. 14 Abs. 2 BayKiBiG hat der Elternbeirat das Recht, informiert und angehört zu werden. Dies hat rechtzeitig zu erfolgen, so dass der Elternbeirat die Möglichkeit hat, sich intern abzustimmen und zu äußern. In der Regel sind hier ein bis zwei Wochen ein ausreichender Zeitraum. Das Votum des Elternbeirats hat für den Träger letztlich keine bindende Wirkung.

Mitwirkungsmöglichkeiten

Die Mitwirkungsmöglichkeiten finden sich in Art. 14 Abs. 2 bis 5 BayKiBiG.

■ Jahresplanung

Im Rahmen der Jahresplanung informiert die Kita den Elternbeirat über wichtige Termine und Ereignisse im Jahresverlauf. Dabei kann es sich um Veranstaltungen und Projekte handeln. Die Abstimmung der fünf flexiblen Schließtage gehört ebenfalls zur Jahresplanung.

■ Info- und Bildungsveranstaltungen für Eltern

Der Elternbeirat wird bei der Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für Eltern mit, die der Information und Elternbildung dienen. Hier arbeiten Kita und EB Hand in Hand.



■ Öffnungs- und Schließzeiten

Bei den Öffnungs- und Schließzeiten kann der Elternbeirat mitberaten.

Der Stadtrat hat nach Anhörung des gemeinsamen Elternbeirats die Kindertageseinrichtungssatzung (KitaS) bereits im Vorfeld erlassen. Integriert ist dabei die Regelung der Öffnungs- und Schließzeiten der Kitas.

■ Fortschreibung der pädagogischen Konzeption

Hier wirkt der Elternbeirat beratend mit und hat ein sogenanntes qualifiziertes Anhörungsrecht. Die endgültigen inhaltlichen Festlegungen der pädagogischen Konzeption ist alleinige Angelegenheit des Trägers.

■ Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht wird zum Ende des Kita-Jahres erstellt.

Er ist der Kita-Leitung auszuhändigen und ist inhaltlich eine Zusammenfassung der wesentlichen Aktivitäten des Elternbeirats im vergangenen Kita-Jahr.



Elternbeiratswahlen

Wir haben die rechtlichen Grundlagen für die Wahlen in Satzungen geregelt. Damit es auch ganz praktisch klappt, macht es Sinn, folgende Hinweise nicht aus dem Auge zu verlieren.

Termin

Die Wahl findet bis zum 30. September in der jeweiligen Kita statt.

Sinnvoller Weise stimmt der/die bisherige Elternbeiratsvorsitzende den Termin für die Wahl mit der Kita-Leitung ab. Damit besteht die Möglichkeit, gemeinsam zu überlegen, ob die EB-Wahl mit anderen Aktivitäten, z.B. Festen, kombiniert werden kann. Mit solchen Überlegungen kann die Wahlteilnahme durchaus positiv beeinflusst werden.

Einladung

Zur Wahl wird von der Kita-Leitung eingeladen. Diese kann die Einladungen ohne großen Aufwand mit unserer EDV-Lösung erstellen.

Wahlvorschläge

Die abgegebenen Wahlvorschläge werden in der Regel in den Kitas an den Aushangtafeln, die für den Elternbeirat vorgesehen sind, durch Aushang bekannt gemacht. Dies kann auch mit Fotos und selbst gestalteten Seiten der Kandidaten und Kandidatinnen geschehen. Alle Eltern haben die Möglichkeit, sich aufstellen zu lassen.

Bis unmittelbar vor der Wahl besteht die Möglichkeit, Wahlvorschläge zu machen.

Es sollte bei der Abgabe von Wahlvorschlägen darauf geachtet werden, dass alle in der Kita vorhandenen Betreuungsarten vertreten sind und, dass Frauen und Männer vorgeschlagen werden. Auch die Altersstufen der Kinder sollten bei den Wahlvorschlägen berücksichtigt werden.

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt sind die Eltern der in der jeweiligen Einrichtung betreuten Kinder. Je Kind haben die Sorgeberechtigten eine Stimme.



Nicht wählbar sind dabei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der städtischen Kindertageeinrichtung sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Kindertageseinrichtungen, deren dienstliche Aufgaben in einem engen sachlichen Zusammenhang mit den Aufgaben und Tätigkeiten der städtischen Kindertageseinrichtungen stehen.

Die Wahlberechtigung ist unter Vorlage der Einladung zur Elternbeiratswahl zu belegen.

Wahlversammlung

Die Wahlversammlung wird von der/vom bisherigen Vorsitzenden des Elternbeirats geleitet.

Wenn es im zurückliegenden Kita-Jahr keinen Elternbeirat gab oder es sich um eine neue Kita handelt, wird die Wahlversammlung von der Kita-Leitung geleitet.

Aufgabe der Leitung der Wahlversammlung ist, die anwesenden Stimmberechtigten über die Grundsätze der Wahl, das Wahlverfahren und die vorliegenden Wahlvorschläge zu informieren.

Wahlvorstand

Es empfiehlt sich, aus der Mitte der Wahlversammlung einen Wahlvorstand zu bestimmen. Hier sieht unsere Satzung keine Regelungen vor. Drei Mitglieder des Wahlvorstandes sind eine sinnvolle Größenordnung. In der Regel wird über den Wahlvorstand in offener Abstimmung durch die Wahlversammlung entschieden.

Durchführung der Wahl

Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim.

Sie wird durch persönliche Stimmabgabe mittels eines Stimmzettels vorgenommen. Hier ist der Grundsatz: Pro Kind gibt es nur einen Stimmzettel. Auch wenn beide Sorgeberechtigten anwesend sind, erhalten sie nur einen Stimmzettel. Die Stimmzettel werden ausgehändigt, wenn die Einladung zur Wahl vorgelegt wird.

Die Wahl kann auch als offene Abstimmung erfolgen, wenn alle Anwesenden ausdrücklich und einstimmig hiermit einverstanden sind. Hierüber ist abzustimmen.

Dann kann auf Stimmzettel verzichtet werden.

Auf dem Stimmzettel sind alle kandidierenden Eltern aufgeführt. Je Name kann nur eine Stimme vergeben werden, häufeln ist ausgeschlossen.

Briefwahl ist ebenfalls denkbar, insbesondere dann, wenn Versammlungen nicht möglich sind (z.B. aufgrund von hygienerechtlichen Vorgaben wie im Pandemiefall o.ä.)

Der Wahlvorstand zählt die abgegebenen Stimmzettel aus. Stimmzettel, die mehr Namen als Kandidaten enthalten, sind ungültig.

Wer Stimmen bekommen hat, ist gewählt. Die Reihenfolge der gewählten Elternbeiratsmitglieder ergibt sich aus der erzielten Anzahl der Stimmen der Kandidaten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los über die Rangfolge.

Nach Auswertung der Stimmzettel durch den Wahlvorstand wird das Ergebnis offiziell festgestellt und der Wahlversammlung bekannt gegeben. Beides ist Aufgabe des Wahlvorstandes.

Niederschrift über die Wahl

Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Hierfür stehen Vordrucke zur Verfügung, die von der Kita-Leitung vorgehalten werden.

Darin ist festzuhalten, wer zum Wahlvorstand bestellt wurde, welche Wahlvorschläge vorlagen, wie die Wahl durchgeführt wurde und wie das Wahlergebnis festgestellt wurde. Darüber hinaus ist festzuhalten, wie die Erklärungen zur Annahme oder Ablehnung der erfolgten Wahl abgegeben wurden.

Ein Exemplar der Niederschrift verbleibt beim Elternbeirat und in der Kita. Ein Exemplar wird dem Träger mit den Namen der in Funktion gewählten Mitglieder übersandt.



Mitgliedschaft im Elternbeirat – Mitgliedschaft im Gemeinsamen Elternbeirat auf Trägerebene

Elternbeirat als Gremium

Die gewählten Mitglieder des Elternbeirats bilden den Elternbeirat der Einrichtung als Gremium.

Das Gremium kann von jedem Elternbeiratsmitglied jederzeit verlassen werden. Spätestens mit Ausscheiden des eigenen Kindes aus der Einrichtung scheidet der jeweilige Elternteil aus dem Elternbeirat als Gremium aus. Eine Nachwahl von neuen Elternbeiratsmitgliedern findet bei Ausscheiden Einzelner aus dem Gremium während des laufenden Kita-Jahres nicht statt.

Vorsitzende/Vorsitzender des Elternbeirats der Kita, Stellvertreter/Stellvertreterin, Elternbeiratskasse und Schriftführung

Das Gremium bestimmt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n, Stellvertretende/n Vorsitzende/n, Kassenwart/in und Schriftführer/in. Zur ersten Sitzung lädt das mit den meisten Stimmen gewählte Mitglied ein. Bei Stimmengleichheit und bei erfolgter Abstimmung mittels Handheben entscheidet das Los.

Es macht sehr viel Sinn, die sogenannte konstituierende Sitzung unmittelbar im Anschluss an die Wahl und die Bekanntgabe des Wahlergebnisses durchzuführen. Damit kann das Gremium die notwendigen Schritte zeitnah vornehmen.

Vertretung im Gemeinsamen Elternbeirat auf Trägerebene.

Alle Elternbeiräte aus den Kitas sind mit ihren Vorsitzenden Mitglied im Gemeinsamen Elternbeirat - GEB - auf Trägerebene.

Das Gremium der einzelnen Kita kann entscheiden, dass die Vertretung im GEB von einem anderen Mitglied des Elternbeirats als dem/der Vorsitzenden übernommen wird.



Elternbeiratssitzungen

Elternbeiratssitzungen sind die Treffen des gewählten Elternbeiratsgremiums. Dieses trifft sich sinnvollerweise regelmäßig zu Sitzungen, um wichtige Themen zu besprechen. Die Sitzungen sind öffentlich, können aber in Ausnahmefällen nichtöffentlich einberufen werden. Eingeladen wird vom Elternbeirat.

Die zu besprechenden Punkte sollten ca. eine Woche vor der EB-Sitzung bekannt gegeben werden.

Termine und Tagesordnung können durch Aushang in der Einrichtung bekannt gemacht werden.

Sprechen Sie hierzu die Kita-Leitung an. Sie hat das Hausrecht und damit auch die Aufgabe, Aushänge zu prüfen. Bei nicht-öffentlichen Sitzungen werden nur die Gremiumsmitglieder mit dem Hinweis: "nicht-öffentlich", eingeladen.

Die Einrichtung hat auch gegenüber dem Elternbeirat die Vorgaben des Datenschutzes hinsichtlich personenbezogener, durch das Sozialgeheimnis geschützter Daten der Kinder und deren Familien, zu beachten. Gleiches gilt für den Schutz von Personaldaten der Beschäftigten. Diese Verpflichtung gilt umfassend für Sitzungen und auch Einzelgespräche mit Mitgliedern des Elternbeirats.

Es macht Sinn, zu den Elternbeiratssitzungen die Kita-Leitung und/oder ihre Stellvertretung hinzuzuziehen und die Dauer der Sitzungen zeitlich zu begrenzen. Aufgrund der Arbeitszeitregelungen für die Beschäftigten in den Kitas empfiehlt es sich, von der Uhrzeit her 19.00 Uhr als Sitzungsende anzustreben.

Über die Sitzungen muss ein Protokoll geführt werden. Zu den einzelnen Punkten sollte festgehalten werden: Wer macht was bis wann, wie wird was finanziert? Das Protokoll wird den Eltern in der Kita durch Aushang bekannt gegeben.

Der Elternbeirat entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Die Abstimmungsergebnisse sind im Protokoll festzuhalten.



Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Kita und Träger

„Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger ist in jeder Kindertageseinrichtung ein Elternbeirat einzurichten.“ (Art. 14 BayKiBiG)
Mit dieser Formulierung beschreibt der bayerische Gesetzgeber abstrakt eine der zentralen Aufgaben des Elternbeirats.

Die Kita Stadt Augsburg als kommunaler Träger unterstützt die aktive Zusammenarbeit mit den Elternbeiräten unserer Kitas. Dies zeigt sich insbesondere auch in der Tatsache, dass es über die Elternbeiratsgremien in den einzelnen Kitas den Gemeinsamen Elternbeirat gibt, mit dem die Trägerebene wichtige Themen klärt.

Mit dieser Struktur gehen wir über die gesetzlichen Vorgaben hinaus, weil uns die Zusammenarbeit wichtig ist.

Mögliche Beispiele für eine Zusammenarbeit

- Gegenseitige Informationen stärken das Vertrauen, dienen der Transparenz und lassen –Wertschätzung entstehen.
- Wir greifen Anregungen zu Eltern- oder Kitaprojekten in Abstimmung zwischen Elternbeirat und Kita-Leitung auf.
- Regelmäßige Elternbeiratstreffen sorgen für die nötige Arbeitsfähigkeit der Kita und des Gremiums.
- Wir planen Feste und Veranstaltungen gemeinsam und realisieren die Planung gemeinsam.
- Wir freuen uns über talentierte Eltern, die bei der Verschönerung der Kita mithelfen möchten.
- Die Elternbefragung werten wir gemeinsam mit dem Elternbeirat aus.

Praxisbeispiele

- Eltern stellen ihre Berufe vor.
- Tag der offenen Tür der Kita.
- Eltern lesen in der Kita vor und bringen den Kindern ihre Muttersprache und ihre Kultur bei.



Zusammenarbeit mit der Grundschule unterstützen

„Soweit die Kindertageseinrichtung Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres betreut, soll der Elternbeirat zudem auch die Zusammenarbeit mit der Grundschule unterstützen.“
Mit dieser Formulierung wird eine weitere Aufgabenstellung des EB in Art. 14 Abs. 1 Satz 2 BayKiBiG beschrieben.

Praxisbeispiele:

- Beide Elternbeiratsgremien von Kita und Schule vernetzen sich.
- Planungsgespräche – Planung von gemeinsamen Aktionen.
- Stadtteilst, Sommerfest, Flohmarkt.
- Gemeinsame Elternabende zu bestimmten Themen.
- Gemeinsame Aktionen von Schulleitern und Schulkindern mit der Kita.
- Themenbezogene gegenseitige Teilnahme an Sitzungen der jeweiligen Elternbeiratsgremien von Kita und Schule.



Information und Anhörung vor wichtigen Entscheidungen

Nach Art. 14 Abs. 2 Satz 1 BayKiBiG „wird der Elternbeirat von der Leitung der Kindertageseinrichtung und dem Träger informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden.“

Der Träger und die Kita-Leitung hat die Tatsachen mitzuteilen, die den Elternbeirat in die Lage versetzen, sich ein eigenes Urteil zu bilden und sich zu den Plänen der Kita und des Trägers konstruktiv zu äußern. Dem Elternbeirat muss ausreichend Zeit für interne Abstimmungen vor wichtigen Entscheidungen eingeräumt werden. Spätestens eine Woche vor der Entscheidung sollten dem Elternbeirat die relevanten Tatsachen bekannt sein (Dunkl/Eirich, Bayerisches Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz, Kommentar zu Art. 14 BayKiBiG, Ziffer 2.1. 5. Auflage, Seite 81).

Dieses Anhörungsrecht bedeutet allerdings vom Umfang her für den Elternbeirat, dass er zwar angehört werden muss, aber die Letztentscheidung beim Träger liegt.

Beispiele, wofür der Elternbeirat angehört werden kann:

- Öffnungszeiten.
- Gruppenöffnungen.
- „Spielzeugfreie“ Zeit
- Schließtage – Ferienregelung.
- Bauliche Veränderungen.
- Elternbefragung.
- Kooperation mit Vernetzungspartnern der Kinder- und Jugendhilfe.



Beratung auf Einrichtungsebene

Der Artikel 14 Absatz 2 Satz 2 BayKiBiG regelt folgendes:

„Der Elternbeirat berät insbesondere über die Jahresplanung, den Umfang der Personalausstattung, die Planung und Gestaltung von regelmäßigen Informations- und Bildungsveranstaltungen für die Eltern, die Öffnungs- und Schließzeiten und die Festlegung der Höhe der Elternbeiträge.“

Mit dieser Regelung wird die Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Kita definiert. Die Aufgabe der Kita wird mit dieser gesetzlichen Regelung um Aufgaben der Familienbildung, der Unterstützung von Eltern in Fragen der Erziehung und dem Auftrag, den Eltern Entlastung bei Erziehungsproblemen zu geben, ergänzt.

Diese Elternbildungsangebote sind in Zusammenarbeit zwischen Kita, Elternbeirat und ggf. dem Träger zu konzipieren und durchzuführen. Elternbildung ist aufgrund dieses gesetzlichen Auftrags auch in der pädagogischen Konzeption der Kita ein wichtiger Bestandteil.

Jahresplanung

Die gemeinsame Planung des Jahres ist eine Hauptaufgabe des Elternbeirates der Kita. Hier sind die für das Jahr vorgesehenen Aktivitäten festzuhalten. Sinnvollerweise erfolgt die Planung für das gesamte Jahr in Form einer Tabelle unter Zuhilfenahme des Jahreskalenders.

Beispiele für Inhalte der Jahresplanung:

- Feste Schließungszeiten - Schließstage.
- Elternbeiratssitzungen.
- Elternbefragung.
- Elternbildungsmaßnahmen.
- Elternbeiratswahl.





Austausch über pädagogische Schwerpunkte

Im Dialog mit dem Elternbeirat und der Grundschule können sich die pädagogischen Fachkräfte über die pädagogischen Schwerpunkte ihres Kita-Jahres austauschen. Eine gemeinsame Planung – auch eine gemeinsame Jahresplanung – ist zu empfehlen, auch wenn hierfür keine Verpflichtung besteht.

Beispiele für Elternbildungsveranstaltungen in der Kita:

- Unterschiedliche Kulturen, unterschiedliche Erziehungsstile
- Grenzen und Regeln, Rituale und Kommunikation in der Familie
- Begabungen und Talente der Kinder erkennen und fördern
- Aktuelle gesellschaftliche Herausforderungen, wie Auswirkungen und Maßnahmen aufgrund der Pandemie.

Gemeinsame Abstimmung und Fortschreibung der pädagogischen Konzeption

Die Fortschreibung der pädagogischen Konzeption der Kita erfolgt in enger Abstimmung zwischen pädagogischem Personal der Einrichtung und dem Elternbeirat. Diese Regelung des Art. 14 Abs. 3 BayKiBiG räumt dem Elternbeirat ein qualifiziertes Anhörungsrecht ein. Der Träger verantwortet letztlich die pädagogische Konzeption und Ausrichtung der Kindertageseinrichtung.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Einrichtung und Elternbeirat, die im Gespräch vor Ort nicht gelöst werden können, ist es Aufgabe des Trägers, die anstehenden Fragen zu klären.

Die Konzeption wird nach der Erstellung, die durch die Kita in Abstimmung mit dem Elternbeirat erfolgt, dem Träger zur letztlichen Entscheidung über die Inhalte vorgelegt. Dieser wiederum leitet die Konzeption an die Aufsichtsbehörde weiter.

Konkrete Schritte für den Ablauf bei der Fortschreibung der Konzeption

- Gibt es konzeptionelle Änderungen, so informiert die Leitung den Elternbeirat.
- Die Leitung der Kindertageseinrichtung informiert den Elternbeirat fortlaufend über den aktuellen Stand der Konzeptarbeit.
- Der Elternbeirat wird zum Dialog und Reflexion über die geplanten Änderungen der Konzeption miteinbezogen.
- Der Elternbeirat gibt entsprechende Rückmeldung dazu.
- Der Elternbeirat erstellt Protokolle über die pädagogische Konzeption und informiert darüber alle Eltern.
- Die Leitung kommuniziert die Konzeption an alle Eltern über die Auslage in der Kita, über die Homepage und über persönlichen Dialog.



Geld: Spenden, Einnahmen, Ausgaben, Kassenbericht

„Ohne Zweckbestimmung vom Elternbeirat eingesammelte Spenden werden vom Träger der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat verwendet.“
(Art. 14 Abs. 4 BayKiBiG)

Wer ist verfügungsberechtigt? In welchem Umfang besteht inhaltlich eine Verfügungsmöglichkeit?

Der Elternbeirat ist ein für die Dauer eines Jahres gewähltes Gremium, das rechtlich nicht selbständig ist, sondern Teil der Trägerstruktur ist.

Spenden, Einnahmen und Ausgaben

Er kann damit rechtlich nicht eigenes Geld verwalten. Die gesammelten Spenden stehen daher grundsätzlich dem Träger zu. Das bedeutet, verfügungsberechtigt über die gesammelten Spenden ist die Stadt Augsburg.

Dieses Recht wird konkret von Kita Stadt Augsburg als der für die städtischen Kitas zuständigen Dienststelle ausgeübt. Faktisch ist die Entscheidung, wie über die Gelder, die vom Elternbeirat gesammelt wurden, auf die Kitas übertragen. Die Spenden werden von der Kita im Einvernehmen mit dem Elternbeirat verwendet. Einvernehmen heißt, dass der Elternbeirat anzuhören ist und zu einer abgestimmten Festlegung kommen muss. Es sollen die sowohl die Interessen der Kita als auch die Vorstellungen des Elternbeirats als Gremium berücksichtigt werden.



Bei Geldern, die mit einer Zweckbestimmung gespendet wurden, gibt es keine Entscheidungsmöglichkeit, von dieser Zweckbestimmung abzuweichen.

Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit setzt eine gegenseitige Abstimmung zwischen Elternbeirat und Kita-Leitung voraus.

Verfügung über das Konto – Vier-Augen-Prinzip

Die verfügungsberechtigte Person für das Konto ist die zuständige Kita-Leitung. Weitere Beschäftigte werden nicht eingetragen.

Der Elternbeirat als Gremium legt die Reihenfolge der Personen fest, die das Elternbeiratskonto verwalten und denen die Verfügung der auf dem Konto befindlichen Gelder obliegt (z.B. Kassenwart, Vorsitzender, eine weitere Person). Es sollten möglichst drei Personen benannt werden. Beim Wechsel des Elternbeirats sind ggf. Personen des neuen Gremiums zu benennen und die bisherigen Personen zu löschen. Die vorhandenen Gelder stehen dem neuen Elternbeirat zur Verfügung.

Verfügungen über das Elternbeiratskonto sind nur im sog. Vier-Augen-Prinzip möglich. Daher müssen z.B. Überweisungen oder Abhebungen immer durch zwei verfügungsberechtigte Personen erfolgen, wobei eine die Kita-Leitung sein muss.



Kontoauszüge, Buchführung

Kontoauszüge müssen regelmäßig abgeholt und mit den Kontounterlagen verwahrt werden. Zur geordneten Buchführung sind Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben zu führen.

Sobald der Elternbeirat im Rahmen seiner Tätigkeit Gelder vereinnahmt hat, ist er dazu verpflichtet, über deren Verwendung Auskunft zu geben. Dies geschieht mit dem jährlichen Rechenschaftsbericht.

Spendenbescheinigungen

Der Elternbeirat selbst kann keine Spendenbescheinigungen ausstellen. Bei Geldspenden empfiehlt sich mit Blick auf die steuerrechtliche Möglichkeit, Spenden für die Kita an den Träger auf dessen Konto zu überweisen und dies mit den Spendern abzusprechen. Beim Träger werden eingehende Spenden den jeweiligen Kitas zugeordnet, Zweckbindungen dokumentiert und Spendenbescheinigungen ausgestellt. Es empfiehlt sich hier vor einer Spende wegen der Abwicklung Kontakt mit dem Träger aufzunehmen.

Spenden an teilweise vorhandene Fördervereine sind von dieser Festlegung nicht betroffen. Fördervereine können ggf. selbst Spendenbescheinigungen ausstellen und sind für die Einhaltung der steuerrechtlichen Vorgaben selbst verantwortlich.

Die Elternbeiratsmitglieder haften für den ordnungsgemäßen Umgang mit den Geldern und müssen somit jährlich entlastet werden. Die Entlastung wird von einem Elternteil (in der Elternbeiratswahl) vorgeschlagen und durchgeführt. Dies geschieht in der Regel nach Abstimmung per Handzeichen. Mit der Entlastung endet das Ehrenamt des bisherigen Elternbeirats.

Kassenbericht

Hier gibt es keine Vorgaben, die zwingend zu beachten wären. Es empfiehlt sich, auf der Grundlage eines Kassenbuches, in dem alle Ein- und Ausgaben dokumentiert werden und wofür die Ausgaben erfolgten, zusammenzustellen und dies als Kassenbericht zum Teil des Rechenschaftsberichts zu machen.

Herausgeberin:

Amt für Kindertagesbetreuung
Kita Stadt Augsburg
Hermanstraße 1
86150 Augsburg

kita.stadt@augzburg.de
www.kita.augzburg.de

Verantwortlich:

Diana Schubert

Redaktion:

Marianne Frey

Layout:

Stefanie Feindel

Stand:

Mai 2021